

Familienrecht Vorlesung 2

Familienrecht

Vorlesung 2

Eheschließung und Ehescheidung Allgemeine Ehewirkungen

Abschnitt 2 - Eheschließung

Fallabwandlung: Die Beziehung des Untreu zur Winzertochter ist problematischer als Keusch weiß, da bereits ein Kind unterwegs ist. Köhl kalkulierend hat Untreu zwischenzeitlich erkannt, dass gerade in dieser Situation Keuschs Millionen doch Heiratsgrund genug sind. Er stürmt mit ihr zum Standesamt. Der Standesbeamte macht es kurz und fragt, ob beide die Ehe schließen wollen, worauf beide enthusiastisch nicken. Die Eheschließung wird in das Eheregister eingetragen. Wenige Monate später erfährt Keusch von dem Kind. Da die Beziehung zu dieser Zeit allerdings sehr gut läuft, macht sie Untreu keine Vorwürfe. Kurz nach dem zweiten Hochzeitstag erwischt Keusch Untreu erneut mit der Winzertochter. Da Sie wegen gelungener Aktienspekulationen in den zwei Jahren erhebliches Vermögen aufgebaut hat und eine extrem erfolgreiche Ballettschule betreibt, möchte sie möglichst die Ehe „annulliert“ haben, jedenfalls aber die Scheidung.

Besteht eine Ehe?

- Ehemündigkeit der Partner? Bei Keusch (17 Jahre) nicht gegeben, hindert aber nicht das *Zustandekommen* der Ehe (arg. § 1314 Abs. 1 BGB)
 - Form des § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB ist gewahrt: Ehemillenserklärung vor dem Standesbeamten
 - Verstoß gegen § 1312 BGB ist unerheblich.
- => Ehe besteht!

Familienrecht Vorlesung 2

Richterliche Eheaufhebung auf Antrag?

Aufhebungsgrund?

- § 1314 Abs. 1 iVm § 1303 BGB - Minderjährigkeit
- § 1314 Abs. 2 Nr. 3 - Verschweigen des Kindes (OLG Nürnberg FamRZ 1966, 104).

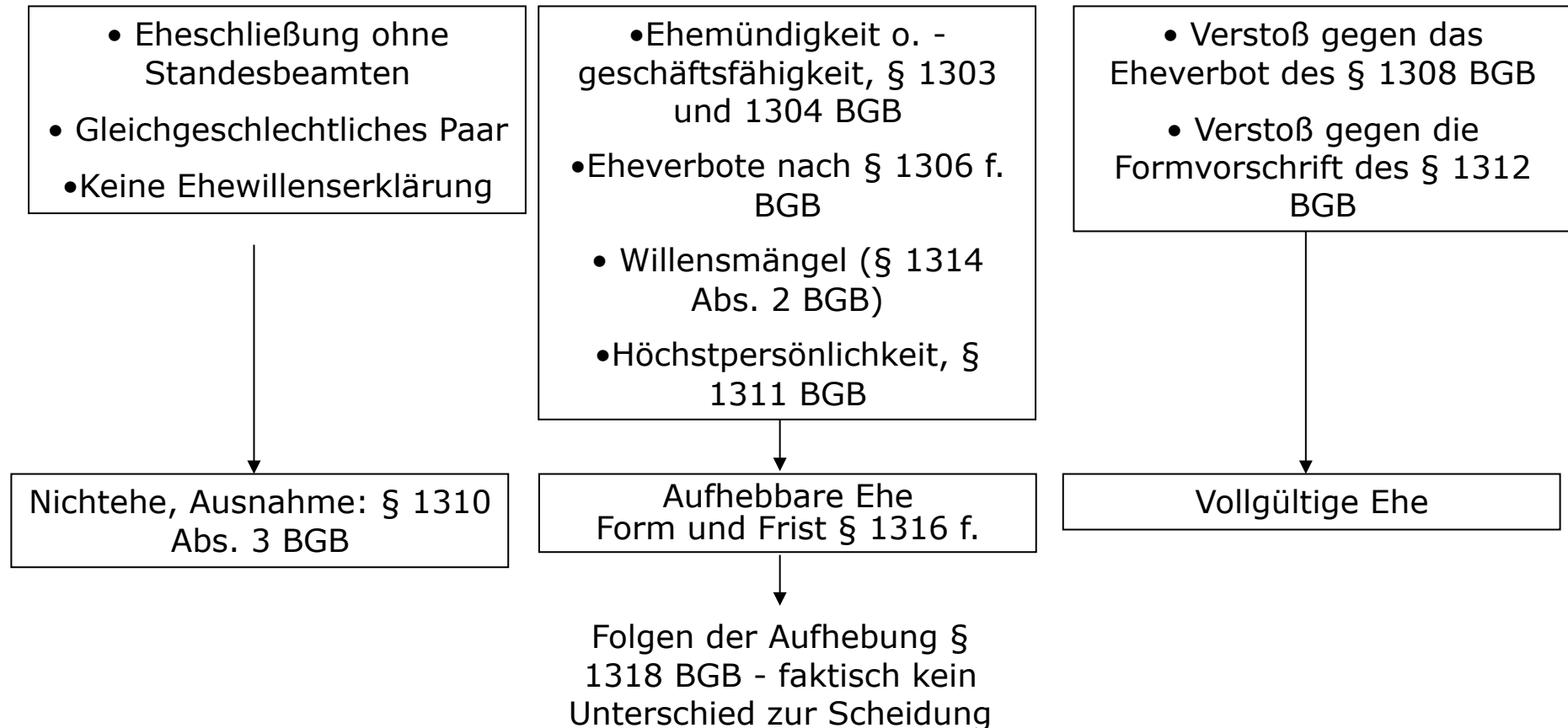
Aber: Möglicher Ausschluss der Aufhebbarkeit nach § 1315 BGB

- Minderjährigkeit: § 1315 Abs. 1 Nr. 1 durch Bestätigung - hier Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft
- Arglistiges Verschweigen: § 1315 Abs. 1 Nr. 4 durch Bestätigung - auch hier Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft

Aus dem Verstoß gegen § 1312 BGB folgt kein Aufhebungsgrund

Familienrecht Vorlesung 2

Übersicht



3. Abschnitt Ehescheidung

Scheidung ist richterlicher
Gestaltungsakt, § 1564 BGB

Voraussetzung: Scheitern der Ehe, §
1565 BGB

- Zerrüttungsprinzip v. Schuldprinzip
- Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft
- Negative Fortsetzungsprognose
- Kein Härtefall, § 1568 BGB